



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
10. Dezember 2023

Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina:*

Resolutionsentwurf

Schutz von Zivilpersonen und Wahrung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Palästina-Frage,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2023 gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 7. Dezember 2023 an den Präsidenten der Generalversammlung,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen und das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung und betonend, dass die palästinensische und die israelische Zivilbevölkerung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geschützt werden muss,

1. *verlangt* eine sofortige humanitäre Waffenruhe;

* Jede Änderung der Liste der Einbringer wird im offiziellen Protokoll der Sitzung erfasst.

¹ S/2023/962.



2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen nachkommen;

3. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln sowie die Gewährleistung des humanitären Zugangs;

4. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.
